

Aufsicht über das Online-Angebot der SRG: erste Erfahrungen

Pierre Rieder, Leiter Sekretariat UBI

Seit Mitte 2016 kann bei der UBI nicht nur Beschwerde gegen Radio- und Fernsehsendungen von allen schweizerischen Veranstaltern erhoben werden, sondern ebenso gegen das übrige publizistische Angebot der SRG. Dazu zählen primär Online-Inhalte der SRG. Das Verfahren und die inhaltlichen Regeln sind im Wesentlichen die gleichen wie bei Radio- und Fernsehsendungen.

Welche Erfahrungen hat die UBI bisher mit dieser zusätzlichen Aufsichtstätigkeit gemacht?

- Es gingen mehr Beschwerden gegen Online-Inhalte der SRG ein als erwartet. Von den 2017 bisher verzeichneten 21 Beschwerden betrafen 5 und damit knapp ein Viertel entsprechende Publikationen. Die Beschwerden richteten bzw. richteten sich etwa gegen Online-Beiträge zu einer Schiesserei im Islamzentrum Zürich, zur Erinnerung an die Anschläge von 9/11, zu einer Demonstration von Gegnern des russischen Präsidenten Putins oder zu einem gewalttätigen Zwischenfall im Tessin.
- Bei den beanstandeten Online-Publikationen kann zwischen Zusammenfassungen bzw. ergänzenden Texten zu ausgestrahlten Radio- oder Fernsehsendungen und selbständigen Beiträgen ohne einen entsprechenden Bezug unterschieden werden. Die selbstständigen Online-Publikationen sind regelmässig sehr kurz, da diese aufgrund der in der Konzession festgelegten Beschränkung maximal 1000 Zeichen Text aufweisen dürfen.
- Noch etwas Unsicherheit herrscht beim Publikum teilweise über den Umfang der Zuständigkeit der UBI bei Online-Inhalten. Beanstandet werden können nämlich nur von der Redaktion gestaltete Beiträge. Nicht darunter fallen insbesondere die Kommentarspalten. In einem Entscheid hat die UBI denn auch festgestellt, dass das Löschen von Kommentaren oder die angeblich ungleiche Behandlung von Personen, die Kommentare in Foren geschrieben haben, nicht bei der UBI, sondern allenfalls beim Bundesamt für Kommunikation beanstandet werden müssen.
- Wie bei Radio- und Fernsehsendungen wird in den Beschwerden gegen Online-Inhalte der SRG in der grossen Mehrheit eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots geltend gemacht. Einseitige und tendenziöse Information sowie das Verschweigen von wesentlichen Fakten zum behandelten Thema sind die häufigsten Rügen.
- In einem Fall hat die UBI bis anhin eine Beschwerde gegen eine Online-Publikation der SRG gutgeheissen. Es handelte sich dabei um das auf der Facebook-Seite von SRF News aufgeschaltete Video „Putin macht den Cowboy“. Aufgrund von mehreren und erheblichen Mängeln verletzte dieses Online-Angebot von SRF News das Sachgerechtigkeitsgebot. Wesentliche Fakten zu den im Video gezeigten Bildern wurden im eingblendeten Text nicht erwähnt, statt dessen sachfremde und nicht als persönliche Meinungsäusserung erkennbare Aussagen.
- Noch nicht vertieft prüfen konnte die UBI in ihrer bisherigen Rechtsprechung die Tragweite des Sachgerechtigkeitsgebots bei Online-Publikationen. Im Zusammenhang mit Radio- und Fernsehsendungen verfügt die UBI über eine jahrzehntelange, auch vom Bundesgericht beeinflusste Praxis. Es wird sich für die UBI in Zukunft insbesondere die Frage stellen, ob beim Sachgerechtigkeitsgebot für Online-Angebote grundsätzlich der gleiche Massstab wie für Rundfunksendungen anzuwenden ist oder, ob die Rechtsprechung aufgrund einer unterschiedlichen Wirkung auf das Publikum anzupassen ist.